

PRAXISINFO  
23



**Bildungsurlaub**

Freistellung zur Weiterbildung

# INHALT

	SEITE
Was genau ist Bildungsurlaub?	4
Wie wird Bildungsurlaub beantragt?	4
Weiterbildungsförderung	5
Prämiengutschein	5
Spargutschein	5
Förderbedingungen	6
Was wird gefördert?	6
Wer wird gefördert?	6

**Virchowbund**

- › persönliche Rechtsberatung
- › schlagkräftige Berufspolitik
- › Service, der sich lohnt

# Bildungsurlaub

## Freistellung zur Weiterbildung

**Mitarbeiter, die sich weiterbilden möchten, können in Deutschland Bildungsurlaub beantragen. Die Regeln, was als Bildungsurlaub anerkannt und gefördert wird, sind aber von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich.**

Bildungsurlaub oder auch Bildungsfreistellung ist eine besondere Form des Urlaubs. Während der normale Urlaub der Erholung dient, können Arbeitnehmer sich im Bildungsurlaub für die berufliche oder politische Weiterbildung freistellen lassen. Im Zuge des lebenslangen Lernens gibt es besondere Förderungen für solche Weiterbildungen.

In dieser Praxisinfo erfahren Sie:

- › was Bildungsurlaub ist
- › wer Anspruch auf Bildungsurlaub hat
- › wie Mitarbeiter Bildungsurlaub beantragen können
- › in welchen Fällen ihn Arbeitgeber gewähren müssen
- › wann und wie Bildungsurlaub gefördert wird

Außerdem finden Sie Links zu den einzelnen Landesgesetzen und weiterführende Informationen.

**Unser Tipp:** Wenden Sie sich in jedem Fall auch an unsere Rechtsberatung. Lieber einmal zu viel nachgefragt, als sich später zu ärgern. Unsere kostenlose Beratung für Mitglieder spart Ihnen Geld, Zeit und Nerven.

#### HINWEIS:

**Damit unsere Texte lesbar bleiben, verwenden wir Begriffe wie „Arbeitgeber“ oder „Mitarbeiter“ neutral für Personen aller Geschlechter.**

# Was genau ist Bildungsurlaub?

Allgemein versteht man unter Bildungsurlaub eine in der Regel bezahlte oder unbezahlte Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeit zum Zweck der beruflichen oder staatsbürgerlich-politischen Bildung.

Ziel des Bildungsurlaubs ist die Vermittlung allgemeiner gesellschaftlicher Kenntnisse zur Verwirklichung des Persönlichkeitsrechtes. Mit der Betonung der „Freistellung zur Weiterbildung“ soll in **Abgrenzung zum Erholungsurlaub** verdeutlicht werden, dass Bildungsurlaub nicht der beliebigen Freizeitgestaltung dient.

## Spezifische Regeln der Bundesländer

Eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene über den Bildungsurlaub gibt es nicht. In 14 Bundesländern besteht ein Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub:

- › Baden-Württemberg
- › Berlin
- › Brandenburg
- › Bremen
- › Hamburg
- › Hessen
- › Mecklenburg-Vorpommern
- › Niedersachsen
- › Nordrhein-Westfalen

- › Rheinland-Pfalz
- › Saarland
- › Sachsen-Anhalt
- › Schleswig-Holstein
- › Thüringen

Keine gesetzliche Regelung für den Bildungsurlaub existiert in:

- › Bayern
- › Sachsen

Eingeführt wurde die Bildungsfreistellung bereits in den 70er Jahren. Sie unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland.

In Sachsen-Anhalt etwa kann nur für berufliche Weiterbildung Bildungsurlaub beantragt werden. In Brandenburg hingegen gibt es die Freistellung nicht nur für die politische und berufliche, sondern auch für die kulturelle Weiterbildung. Während in Nordrhein-Westfalen erst in Betrieben ab zehn Beschäftigten Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, haben alle Beschäftigten in Berlin unabhängig vom Lebensalter einen Anspruch. Im Saarland besteht die Besonderheit, dass den dort Beschäftigten nur noch zwei Tage bezahlte Bildungsfreistellung zur Verfügung steht. Sie können zwar insgesamt an sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, müssen aber ab dem dritten Tag arbeitsfreie Zeit, wie z. B. Urlaub oder Überstunden, verwenden.

---

## Wie wird Bildungsurlaub beantragt?

**Zunächst muss der Arbeitnehmer ein Seminar finden, für das die Anerkennung als Bildungsveranstaltung vorliegt. Die Kriterien dafür sind, wie bereits oben angesprochen, von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.**

Der Arbeitnehmer muss nun innerhalb einer bestimmten Frist den Bildungsurlaub beim Arbeitgeber beantragen. In den meisten Bundesländern sind das **sechs Wochen vor Beginn** des Bildungsurlaubs.

Voraussetzung für die Bildungsfreistellung ist außerdem, dass das Beschäftigungsverhältnis schon längere Zeit besteht. In der Regel werden sechs Monate gefordert.

Der Arbeitgeber darf den Bildungsurlaub nur dann ablehnen, wenn dringende oder zwingende betriebliche Belange ent-

gegenstehen. Das können z. B. Urlaubswünsche von Kollegen sein, die aus sozialen Gründen Vorrang haben, oder wichtige Aufträge, die fristgemäß erledigt werden müssen. Grundsätzlich sollte die Ablehnung schriftlich begründet werden. Ansonsten gilt der Bildungsurlaub als genehmigt.

Der Arbeitnehmer trägt die Kosten des Bildungsurlaubes selbst, er wird aber vom Arbeitgeber weiterhin so **entlohnt**, als ob er an seinem Arbeitsplatz tätig wäre. Wird der Arbeitnehmer während des Bildungsurlaubs arbeitsunfähig, hat er Ansprüche auf **Entgeltfortzahlung** nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz anstatt des Anspruches auf Arbeitsentgelt nach dem jeweiligen Bildungsurlaubsgesetz.

# Sie möchten weiterlesen?

## Werden Sie Mitglied im Virchowbund!

Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven und sichern Sie sich uneingeschränkten Zugang zu unserem kompletten Serviceangebot für Ihre Arztpraxis:

MUSTERVERTRÄGE



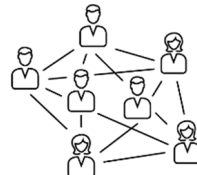
RECHTSBERATUNG



PRAXISINFOS



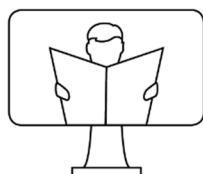
KOLLEGEN-NETZWERK



REGIONALE  
VERANSTALTUNGEN



NEWSLETTER



MITGLIEDER-  
MAGAZIN



CHECKLISTEN



ONLINE-  
WISSENSDATENBANK



BEST PRACTICES



E-LEARNING  
UND WEBINARE



VORTEILSKONDITIONEN  
UND RABATTE



### So einfach geht's:

Beitrittserklärung ausfüllen – z. B. online unter  
[www.virchowbund.de/mitglied-werden](http://www.virchowbund.de/mitglied-werden)

Sie haben sofort Anspruch auf alle Serviceleistungen.

Ihre Ansprechpartnerin



Juliane Tietjen

030 / 28 87 74 -120

[service@virchowbund.de](mailto:service@virchowbund.de)

[www.virchowbund.de](http://www.virchowbund.de)

**Sie kümmern sich um Ihre Patienten,  
wir uns um den Rest.**

NAV-Virchow-Bund  
Verband der niedergelassenen Ärzte  
Deutschlands e. V.  
Chausseestraße 119 b, 10115 Berlin  
Tel.: 030 28 87 74-0 | Fax: 030 28 87 74-113  
info@virchowbund.de  
www.virchowbund.de

### Beitrittserklärung zum Virchowbund

Akad. Grad, Vorname, Nachname	
<input type="radio"/> niedergelassen <input type="radio"/> angestellt	und/oder <input type="radio"/> Oberarzt <input type="radio"/> Assistenzarzt <input type="radio"/> Medizinstudent
Fachrichtung	
geb. am	Niederlassung seit / geplant zum (MM, JJJJ)
<b>Praxisanschrift</b> Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
<b>Privatanschrift</b> Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon	Fax
E-Mail	
Bitte senden Sie mir Post bevorzugt an diese Adresse: <input type="radio"/> Privat <input type="radio"/> Praxis	
Wie wurden Sie auf uns aufmerksam? <input type="radio"/> Kollegen <input type="radio"/> Internet <input type="radio"/> Zeitung/ Zeitschrift <input type="radio"/> Flyer/ Broschüre <input type="radio"/> Sonstiges	

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Virchowbund.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit monatlich € 25. Für Assistenzärzte und angestellte Ärzte beträgt er monatlich € 15; für Medizinstudenten monatlich € 1,50. Eine außerordentliche Mitgliedschaft von Medizinstudenten wird mit der Approbation automatisch zur ordentlichen Mitgliedschaft. **Der Beitrag ist steuerlich als Betriebsausgabe/Werbungskosten absetzbar.**

Datenschutzbelehrung: Die Angaben der vereinsrechtlich notwendigen Datenfelder der Beitrittserklärung sind verpflichtend und dienen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung der Verfolgung der Vereinsziele und der Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und werden in unseren EDV-Systemen gespeichert. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung im Internet: [www.virchowbund.de/impressum\\_\\_datenschutz.php](http://www.virchowbund.de/impressum__datenschutz.php).